

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Fragen zu einer Deponie in Stadtlengsfeld (Wartburgkreis) - Teil 2**

Im Zusammenhang mit einem Bericht vom 15. Dezember 2022 auf der Internetseite von "inSuedthüringen.de" zu einer Deponie in Stadtlengsfeld ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4127** vom 19. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 2023 beantwortet:

1. Welche grundsätzlichen Prüfungen sind auf welcher Grundlage vor einer Rekultivierung/ Renaturierung einer ehemaligen Müllhalde/Deponie durchzuführen?
2. Mit welchen Auflagen und Vorgaben ist ein solches Vorhaben auf welcher rechtlichen Grundlage verbunden?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Grundlage für die Rekultivierung einer Deponie ist eine Anordnung nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), soweit nicht in der Planfeststellung beziehungsweise Plangenehmigung für die Deponie bereits Festlegungen für die Rekultivierung getroffen wurden.

Die notwendigen Anforderungen an die Rekultivierung werden einzelfallspezifisch, auf Basis standortkonkreter Untersuchungen, wie zum Beispiel zum Aufbau der Deponie, dem Gefährdungspotenzial entsprechend des Deponieinventars sowie der hydrologischen und hydrogeologischen Situation, für die jeweilige Deponie festgelegt.

Ziel ist die Sicherstellung des Wohls der Allgemeinheit und dabei insbesondere die Vermeidung von Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter.

3. Wer prüft die Durchführung der in Frage 1 erwähnten Prüfungen und die Einhaltung der in Frage 2 erwähnten Auflagen?

Antwort:

Für den Erlass der oben genannten Verwaltungsakte sowie deren Überwachung ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig.

4. Welche ehemaligen Müllhalden/Deponien im Freistaat wurden seit dem Jahr 2015 rekultiviert/renaturiert?
6. Welche Stoffe wurden auf diesen Müllhalden und Deponien vor der Rekultivierung/Renaturierung in welchen Mengen abgeladen, waren darunter gefährliche Stoffe, wenn ja, welche gefährlichen Stoffe in welcher Menge?

Antwort zu den Fragen 4 und 6:

Im Freistaat Thüringen wurden seit dem Jahr 2015 die nachfolgend aufgeführten Deponien rekultiviert. Bei den Deponien mit dem Vermerk k. A. handelt es sich um Standorte, bei denen die Ablagerung Anfang der 1990er Jahre beendet war und zu denen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz keine Altunterlagen vorliegen, die Angaben zum Ablagerungsvolumen enthalten.

Deponie	Ablagerungsvolumen (in Kubikmeter)
Großenlupnitz "Alte Wand"	100.000
Geisa "Auf der Hinterröthe"	k.A.
Gerstungen	80.000
Creuzburg	780.000
Neubrunn "Am Leffle"	k.A.
Langenhain (Waltershausen)	150.000
Aschedeponie Breitungungen "Im Steinbruchgraben"	k.A.
Bad Sulza "Am Bad"	k.A.
Rudolstadt "Debragraben"	800.000
Altenburg "Alte Leipziger Straße"	1.261.000
Benshausen	k.A.
Günstedt "Hoher Berg"	51.000
Hartmannsdorf	k.A.
Henschleben II	k.A.
Römhild "Am Eichelberg"	185.000
Steinsdorf	765.000
Hausmülldeponie (HMD) Leimrieth	360.000
Sonderabfalldeponie (SAD) Wintersdorf	769.000

Vor der Rekultivierung wurden zum überwiegenden Teil Haus- und Sperrmüll, Aschen aus der häuslichen Verbrennung, Garten- und Parkabfälle sowie Boden- und Bauschutt entsorgt.

Auf der SAD Wintersdorf wurden neben Hausmüll auch gefährliche Abfälle wie Spezialchemikalien, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Farben und Lacke et cetera (mit einem Gesamtvolumen von circa 20.000 Kubikmeter) und auf der HMD Leimrieth gefährliche Industrie- und Gewerbeabfälle im untergeordneten Rahmen (hierzu liegen keine genauen Zahlen vor) entsorgt. Während der Ablagerung, die im Wesentlichen zu DDR-Zeiten erfolgte, wurden diese Abfälle in gesonderte Bereiche eingebaut (zum Beispiel Sicherung durch Abdeckung).

Die nachfolgende Sicherung und Rekultivierung der Standorte erfolgte auf Basis standortkonkreter Untersuchungen unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials, des Deponieinventars und -aufbaus unter Ableitung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (siehe hierzu auch Antwort zu Fragen 1 und 2).

5. Welche Fördergelder wurden für die Rekultivierung/Renaturierung von Müllhalden/Deponien in Thüringen in welcher Höhe seit dem Jahr 2015 beantragt, genehmigt und warum nicht genehmigt?

Antwort:

Im Landeshaushalt stehen seit dem Jahr 2011 keine Fördermittel zur Rekultivierung von Deponien zur Verfügung.

7. Wie ist mit welchen Stoffen einer ehemaligen Müllhalde/Deponie grundsätzlich zu verfahren, bevor diese rekultiviert/renaturiert werden kann?

Antwort:

Die Festlegung der Verfahrensweise erfolgt auf Grundlage einer einzelfallspezifischen Betrachtung auf Basis standortbezogener Untersuchungen vor Erlass eines Bescheids (siehe dazu auch Antwort zu den Fragen 1 und 2).

8. Wer ist für die Einhaltung der in Frage 7 erfragten Verfahren zuständig und wann kam es seit dem Jahr 2015 vor, dass bei oder nach Rekultivierung/Renaturierung einer Deponie eine Kontamination mit gefährlichen Stoffen festgestellt wurde, welche Maßnahmen wurden getroffen?

Antwort:

Die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Verfahren obliegt der zuständigen Behörde, dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Kontaminationen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Frage 8, die bei oder nach der Rekultivierung festgestellt wurden, sind nach Kenntnis der Landesregierung bisher nicht aufgetreten.

Stengele  
Minister